



Abb. 3: Unbekanntheit der Kostenquote nach Kanzleityp und -größe (nur Inhaber von Kanzleien)

Eine erste Annäherung an die Determinanten der Kosten kann über einen Extremgruppenvergleich hergestellt werden. Hierzu wurde untersucht, welche Kanzleien besonders niedrige und welche besonders hohe Kostenquoten aufweisen. Dabei ergeben sich folgende Einzelergebnisse: Kanzleien mit einem hohen Anteil gewerblicher Mandate arbeiten tendenziell kostengünstiger als Kanzleien mit einem niedrigeren Anteil solcher Mandate. Sind Kanzleien auf ganz bestimmte Zielgruppen spezialisiert, senkt dies durchschnittlich die Kosten im Verhältnis zum Umsatz. Dies kann zum einen an höheren Honoraren aufgrund einer klaren Spezialisierung, zum anderen aber auch daran liegen, dass diese Kanzleien durch die Spezialisierung effizienter arbeiten. Kanzleien mit den jüngsten Eigentümern (Zulassungsjahr nach 1995) sind erwartungsgemäß in der Gruppe mit den niedrigsten Kostenquoten besonders häufig anzutreffen.

Besonders augenfällig ist, dass die Kostenquoten in den neuen Bundesländern besonders hoch liegen. Kanzleien in diesen Ländern haben überdurchschnittlich häufig eine Kostenquote von mehr als 60 Prozent. Dies ist ein Hinweis darauf, dass diese Kanzleien weniger profitabel sind als Kanzleien in den alten Bundesländern. Die Gründe hierfür (z. B. geringere Umsätze, geringere Honorare) wurden im Rahmen des Vergütungsbarometers nicht analysiert. Auffällig ist auch, dass Kanzleien in Orten mit weniger als 100.000 Einwohnern vergleichsweise hohe Kostenquoten aufweisen. Dies ist ein Indikator dafür, dass im ländlichen Raum Kanzleien weniger profitabel sind.

Insgesamt weisen diese Ergebnisse darauf hin, dass eine differenzierte Analyse der Kostenstrukturen in Anwaltskanzleien dringend erforderlich ist.

Soldan Institut: Prof. Dr. Christoph Hommerich, Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Julia Heinen, M.A. und Thomas Wolf, M.A.

Hommerich und Kilian sind Vorstand des Soldan Instituts für Anwaltsmanagement e. V. Heinen und Wolf sind dort wissenschaftliche Mitarbeiter.

Sie erreichen die Autoren unter der E-Mail-Adresse autor@anwaltsblatt.de

Bücherschau

Berufsrecht der Anwälte

Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian

1. Obwohl der Markt der berufsrechtlichen Kommentare bislang von einer Verlagsgruppe beherrscht wird, erscheinen die Neuauflagen der am Markt gut eingeführten Kommentierungen nach einer mehrjährigen Durststrecke schon fast traditionsgemäß im Abstand von wenigen Monaten. So verhält es sich auch bei der aktuellen Runde der Neuauflagen. Kurz nach der 7. Auflage des BRAO-Kommentars von *Feuerich/Weyland* ist der Berufsrechtskommentar von *Hartung*, nun gemeinsam mit *Römermann* herausgegeben, in 4. Auflage erschienen, gefolgt von der 5. Auflage des *Kleine-Cosack'schen* BRAO-Kommentars. In wenigen Monaten wird auch die 3. Auflage des von *Henssler* und *Prütting* herausgegebenen BRAO-Kommentars erscheinen. Zudem ist ein neuer Kommentar zum Berufsrecht aus dem Hause WoltersKluwer angekündigt, der versuchen wird, in die Phalanx der Kommentare der Verlagsgruppe C. H. Beck einzubrechen. Nicht immer gab es in der Vergangenheit Gründe für dieses geballte Auftreten der Neuauflagen. Die aktuelle Runde kann allerdings für sich in Anspruch nehmen, aus Anlass wichtiger berufsrechtlicher Reformprojekte entstanden zu sein: Zu berücksichtigen war insbesondere das Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Anwaltschaft, das die BRAO 2007 in zahlreichen Details neu gefasst hat. Ebenso zu berücksichtigen war das neue Rechtsdienstleistungsrecht, das im Dezember 2007 einige Änderungen der BRAO bewirkt hat. Schließlich musste auch das Gesetz zur Neuregelung des Verbots des Erfolgshonorars aufgearbeitet werden.



Bundesrechtsanwaltsordnung BRAO
Wilhelm E. Feuerich / Dag Weyland;
7. Aufl.; München: Franz Vahlen, 2008;
XVII, 1688 S., geb.;
978-3-8006-3216-9; 160,00 €.

2. a) Der in der Vergangenheit von *Wilhelm Feuerich* und *Dag Weyland* allein verantwortete Kommentar zur BRAO wies bislang die Besonderheit auf, dass die beiden Namensgeber nicht etwa Herausgeber des Werkes waren, sondern dessen alleinige Autoren – eine wahrhaft Respekt abnötigende Aufgabe, die die beiden Verfasser in der Vergangenheit auf sich genommen haben, erstreckt sich der großformatige Kom-

mentar doch auf mehr als 1.500 Seiten. Das Autorenteam ist mit der Neuauflage um *Albert Vossebürger*, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Köln, mit einem dritten Autoren ergänzt worden. *Vossebürger* hat zunächst die Bearbeitung der FAO übernommen. Die zahlreichen inhaltlichen Änderungen können nicht im Einzelnen erörtert werden, so dass ein Streiflicht genügen muss. Wer gegenwärtig die Neuauflage eines BRAO-Kommentars zur Hand nimmt, wird im Zweifel zunächst mit besonders großem Interesse die Erläuterung von Reformthemen zur Kenntnis nehmen. Im Bereich der neugefassten Regelung des § 27 BRAO zur Zweigstelle vertritt der Kommentar die Auffassung, dass eine Kenntlichmachung einer Zweigstelle als solche notwendig ist, insbesondere auf dem Kanzleischild und auf Korrespondenz, die von der Zweigstelle ausgeht, erfolgen muss. Brei-

ten Raum nimmt die Erörterung der Frage ein, wer überhaupt im Sinne der Neuregelung eine Zweigstelle errichten darf. So wird auf der Ebene der Rechtsanwaltskammern kontrovers diskutiert, ob eine Sozietät oder einzelne Mitglieder einer Sozietät eine Zweigstelle einrichten dürfen. Hinsichtlich der Errichtung einer Zweigstelle einer Sozietät sieht die Kommentierung keine Probleme, sie nimmt also nicht an, dass Sozietäten aufgrund eines allzu wörtlichen Verständnisses des § 27 BRAO dazu gezwungen sind, anstelle von Zweigstellen weitere Hauptniederlassungen zu begründen. Einzelnen Mitgliedern von Sozietäten hingegen soll es nicht gestattet sein, außerhalb der Sozietät als Einzelanwalt eine Zweigstelle zu betreiben. Begründet wird dies mit der Überlegung, dass eine Zweigstelle sachnotwendig eine inhaberidentische Hauptkanzlei voraussetze, über die der Sozietätsanwalt nicht in Person verfüge. Diese Sichtweise dürfte der herrschenden Auffassung entsprechen. Mir erscheint sie, jedenfalls bei einer flüchtigen Betrachtung, nicht überzeugend: Bei einer solchen, sehr formalen Betrachtungsweise ist etwa nicht recht erklärlich, wie Sozietätsanwälte, was in der Praxis täglich geschieht, überhaupt Einzelmandate bearbeiten können, ist diesen Mandaten doch keine eigenständige Einzelanwaltskanzlei zugeordnet. Müsste dann nicht, konsequent zu Ende gedacht, gar ein Verstoß gegen die Kanzleipflicht vorliegen, dürften Einzelanwälte also keine Mandate außerhalb der Sozietät bearbeiten?



Bundesrechtsanwaltsordnung BRAO
Michael Kleine-Cosack; 5. Aufl.;
München: C. H. Beck, 2008; XXIX, 773
S., geb.; 978-3-406-56218-1; 70,00
€.

sich, wie er formuliert, einer überfälligen, grundsätzlichen und umfassenden Überprüfung des Berufsrechts verpflichtet, da die Politik, die Anwaltsorganisationen und auch die Gerichte zahlreiche im Berufsrecht angelegte Restriktionen weiterhin, so seine gewohnt spitzzüngige Formulierung, als sakrosankt ansehen. *Kleine-Cosack* hat die Entscheidung des BVerfG zur teilweisen Verfassungswidrigkeit des Verbots des anwaltlichen Erfolgshonorars erstritten, so dass seine Bewertung der nunmehr vom Gesetzgeber verabschiedete Neuregelung besondere Neugier weckt. Die in der Kommentierung des § 49b vorzufindende, unverhohlene Kritik, gerichtet an eine „uneinsichtige Anwaltschaft“ und einen „reformfeindlichen Gesetzgeber“, ist pointiert und wird vom Rezensenten im Ergebnis durchaus geteilt (vgl. *Kilian* NJW 2008. 1905 ff.). *Kleine-Cosack* vertritt die Auffassung, dass die Neuregelung zwar Erfolgshonorare für im Prinzip unzulässig erklärt, die in § 4a Abs. 1 RVG enthaltene Lockerung des Verbots aber am Maßstab des Wortlauts, des Sinn und Zwecks der Norm und des Gebots ihrer verfassungs- und europarechtskonformen Auslegung zu einer grundsätzlichen Zulässigkeit von Erfolgshonoraren führt. Oder, wie es *Kleine-Cosack* an anderer Stelle (Rd. 34) formuliert: „Der Abschluss einer Erfolgshonorarvereinbarung kommt daher entgegen

den vermutlichen Intentionen des reformfeindlichen Gesetzgebers auch in Betracht bei wohlhabenden oder gar (stink-)reichen Auftraggebern einschließlich eines für seine Sparsamkeit bekannten schwäbischen Geschäftsmanns.“



Berufs- und Fachwaltsordnung
Wolfgang Hartung / Volker Römermann; 4. Aufl.; München: C. H. Beck,
2008; XXIV, 1.263 S., geb.;
978-3-406-56909-8; 128,00 €.

c) Auch für den Kommentar zur „Berufs- und Fachwaltsordnung“ sind Änderungen bei den Handelnden zu vermeiden: Wenngleich hier das fünfköpfige Autorenteam unverändert geblieben ist, ist *Römermann* vom Autor zum Mit-Herausgeber aufgerückt. In formaler Hinsicht fällt auf, dass die von *Scharmer* betreute Kommentierung der FAO eine erneute Ausweitung erfahren hat, sie umfasst mittlerweile mehr als 250 Seiten. Entfallen ist mit der Neuauflage das „Berufsrechts- und Werbe-ABC“, das in der Vergangenheit zwar eine benutzerfreundliche Aufbereitung dieser Materie bot, inhaltlich aber letztlich redundant war. In inhaltlicher Hinsicht ist bei einem Kommentar zur BORA insbesondere die Erläuterung des neu gefassten § 3 BORA reizvoll. Sie ist von *Hartung* übernommen worden, der den Leser gleichsam mit in die Satzungsversammlung einlädt, wenn er auf mehreren Seiten minutiös die Entstehung der neugefassten Norm und die kontroversen Diskussionen über sie rekapituliert. Der Schwerpunkt der fast 50seitigen Kommentierung liegt aber naturgemäß auf einer ausführlichen Erläuterung der Tatbestandsmerkmale des § 3. Ein Detail sei herausgegriffen: Als von § 3 erfasst sieht *Hartung* in Übereinstimmung mit der wohl h. M. auch die Anwaltskapitalgesellschaft, die Bürogemeinschaft und die Kooperation an. Der Rezensent ist hier durchaus anderer Auffassung: Meines Erachtens stellt eine Erstreckung der Verbotswirkung auf reine Innengesellschaften eine unzulässige Pflicht zur Vermeidung eines bösen Anscheins dar, weil der entsprechende Schutz der Mandanten bei berufsrechtskonformem Verhalten der Beteiligten bereits über die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht gewährleistet ist. Defizite bei der Regelung dieser Pflicht oder die mangelnde Ahndung werblich zweifelhaften Verhaltens sollten m. E. nicht über ein extensives Verständnis der Prävarikationsvorschriften – und schon gar nicht von der Satzungsversammlung – korrigiert werden. Die herrschende Auffassung, der sich *Hartung* verpflichtet fühlt, lässt auch die Frage unbeantwortet, wie in reinen Innengesellschaften überhaupt Kollisionsmandate entdeckt werden können, da bereits der Gegenstand der Mandatierung der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegt.



Dr. Matthias Kilian, Köln

Der Autor ist Rechtsanwalt und Vorstand des
Soldan-Instituts für Anwaltmanagement e. V. (Essen).

Sie erreichen den Autor unter der E-Mail-Adresse
autor@anwaltsblatt.de.